

RS OGH 2000/11/14 4Ob280/00f, 8Ob164/00a, 10Ob237/02d, 5Ob116/04a, 8Ob114/04d, 6Ob294/05m, 2Ob89/07p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.11.2000

Norm

ABGB §1295 II d2

Rechtssatz

Die Verkehrssicherungspflicht entfällt bei Schaffung oder Duldung einer besonderen Gefahrenquelle nicht schon dann, wenn jemand ohne Gestattung in einen fremden Bereich eingedrungen ist. Besteht die Möglichkeit, dass Personen versehentlich in den Gefahrenbereich gelangen, oder dass Kinder und andere Personen, die nicht die nötige Einsichtsfähigkeit haben, um sich selbst vor Schaden zu bewahren, gefährdet werden, oder besteht eine ganz unerwartete und große Gefährdung, so kann eine Interessenabwägung ergeben, dass der Inhaber der Gefahrenquelle dennoch zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen zu ergreifen hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 280/00f
Entscheidungstext OGH 14.11.2000 4 Ob 280/00f
- 8 Ob 164/00a
Entscheidungstext OGH 25.01.2001 8 Ob 164/00a
Beisatz: Für das Verschulden reicht es aus, dass der Verletzer die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der betreffenden Art im Allgemeinen hätte erkennen müssen. (T1)
- 10 Ob 237/02d
Entscheidungstext OGH 18.05.2004 10 Ob 237/02d
- 5 Ob 116/04a
Entscheidungstext OGH 25.05.2004 5 Ob 116/04a
Ähnlich; Beisatz: Sogar wenn der Geschädigte nicht von vornherein zum Kreis der geschützten Personen zählt, wird eine Verkehrssicherungspflicht unter besonderen Umständen bejaht, wenn eine ganz unerwartete oder große Gefährdung verwirklicht wird. (T2)
- 8 Ob 114/04d
Entscheidungstext OGH 20.01.2005 8 Ob 114/04d
Beisatz: Grundsätzlich wird aber jemand nicht für schutzwürdig erachtet werden können, der sich unbefugt in den Gefahrenbereich begeben hat, weil er nicht damit rechnen kann, dass Schutzmaßnahmen zugunsten

unbefugt Eindringender getroffen werden. (T3)

- 6 Ob 294/05m

Entscheidungstext OGH 26.01.2006 6 Ob 294/05m

Beisatz: Hier: Mit der Möglichkeit, ja sogar mit einer höheren Wahrscheinlichkeit des Besteigens der Pyramide durch Unbefugte war zu rechnen. (T4)

- 2 Ob 89/07p

Entscheidungstext OGH 30.08.2007 2 Ob 89/07p

Auch

- 2 Ob 60/11d

Entscheidungstext OGH 30.08.2011 2 Ob 60/11d

Auch; Beis wie T3

- 7 Ob 171/11i

Entscheidungstext OGH 21.12.2011 7 Ob 171/11i

Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T3

- 2 Ob 223/15f

Entscheidungstext OGH 19.12.2016 2 Ob 223/15f

Beis wie T3

- 3 Ob 91/17d

Entscheidungstext OGH 25.10.2017 3 Ob 91/17d

Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114361

Im RIS seit

14.12.2000

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at